



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Planungs- und Baugesellschaft Dora AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Herr Armin Aebischer

Adresse

p. A. AdmiCenter AG, Schwarzseestrasse 24

PLZ, Ort

1712 Tafers

Telefon

079 508 68 78

E-mail

armin.aebischer@dora-ag.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Teilrodung der bestehenden Baumhecke aufgrund Erschliessung der Parzelle 2294.
Ersatzpflanzung anschliessend an die bestehende Baumhecke.

Ausführlichere Angaben sind im Dossier "Aufnahme der bestehenden Wildhecke
und Massnahmen" zur UeO ZPP Nr. 1 «Kleingümmenen», revidiert im März 2025
zu finden.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Rodung: 18m², Artenliste siehe Dossier "Aufnahme der bestehenden Wildhecke und Massnahmen" zur UeO ZPP Nr. 1 «Kleingümmenen»

Zeitraum des Eingriffs

Voraussichtlich Herbst/Winter 2026/27
während der Vegetationsruhe

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Notwendige Ersatzfläche: 23m² (siehe Plan «Eingriff Teilbereich best. Wildhecke»)
freiwillig wird der gesamte Krautsaum (208m²) zusätzlich zur geforderten Ersatzfläche erstellt.

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Siehe Dossier "Aufnahme der bestehenden Wildhecke und Massnahmen"
zur UeO ZPP Nr. 1 «Kleingümmenen», revidiert im März 2025

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratshalterin oder der Regierungsratshalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).